



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 12-03 / Ziffer 4.1.10 / Absatz 2

Thema: Aufzugschachttüren

Datum: 13.03.2006

Nr. 12-005d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Bis anhin war es nicht möglich Schachttüren aus Glas in A 30 herzustellen, weil die mechanische Festigkeit nach dem Brandtest nicht erreicht werden konnte. In der neuen Brandschutzrichtlinie wird diese Anforderung weiterhin erhoben (Absturzsicherung Feuerwehrleute).

Die harmonisierte EN 81-58 verlangt unseres Wissens diese Zusatzanforderung für E 30 nicht. Demzufolge müssten solche Türen von der VKF zugelassen werden, weil auch in der VKF-Brandschutzrichtlinie diese Forderung für E 30 nicht erhoben wird.

Frage: Wurde die Anforderung im Abschnitt nationale Klassierung irrtümlicherweise aufgenommen oder im Abschnitt EN-Klassierung vergessen?

Antwort:

Zur Zeit können Aufzugsschachttüren entweder nach nationaler Norm oder nach der harmonisierten europäischen Norm EN 81-58 geprüft werden. Bei einer Prüfung nach nationaler Norm ist die mechanische Festigkeit ein Kriterium, bei einer Prüfung nach EN nicht. Der Unterschied in der Brandschutzrichtlinie ist somit gewollt.